



Satzung Förderverein „Der KommunikationsKreis(el) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16.04.2013 gegründete Verein führt den Namen Der KommunikationsKreis(el) e.V. und hat seinen Sitz in 58454 Witten.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Projektes der Errichtung eines Instituts für soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderungen bzw. von Behinderung eventuell zukünftig betroffenen Menschen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen sowie anderen Institutionen
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den KommunikationsKreis(el) e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für sonstige fachlich fundierte Aktivitäten übernimmt und trägt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag



Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag für 2013 beträgt mindestens 5,00 € pro Monat. Er kann sowohl monatlich als auch Viertel-, Halb- oder jährlich bezahlt werden.

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind beitragsfreigestellt.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen geringeren Beitrag von 2,00 € pro Monat.

Helfer bekommen einen gesonderten Status und werden auf eine Helferliste (Anlage 3) gesetzt, ohne dabei einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Hierfür gilt die Bedingung, dass 12 Stunden pro Jahr geleistet werden müssen.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Dies erfolgt schriftlich vom Vorstand. Jedes einzelne Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, in der Termin, Ort und Uhrzeit des anberaumten Termins vermerkt sind. Den Mitgliedern werden die Tagesordnungspunkte vorab mitgeteilt. Sie erhalten jeweils die Möglichkeit, bis zu zwei Wochen vor der Sitzung noch mögliche Themen einzureichen.

(2) Außerordentliche Versammlungen können jederzeit unter Wahrung der unter §7, Ziffer (1) angegebenen Form einberufen werden.



(3) Bei jeder Versammlung werden Protokolle geführt, die jedem Mitglied zur Verfügung gestellt werden. Das fertige Protokoll wird in der Mitgliederversammlung vorgelesen und vom Vorstand genehmigt.

(4) Anträge für Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich in der Geschäftsstelle (Hörder Straße 373, 58454 Witten, Fax: 02302-1792793, Mail: info@kreisel-sprachtherapie.de) eingereicht werden.

§ 8 Vorstand & Beirat

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/ der ersten Vorsitzenden,
- b) der / dem zweiten Vorsitzenden (zugleich Vertreter(in) des/der ersten Vorsitzenden),
- c) dem/ der Kassenwart/in,
- d) dem/ der Schriftführer(in).

(2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei einer dieser Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende sein muss.

(3) Weiteres Organ des Vereins ist der Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Er setzt sich aus zwei in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern zusammen. Wird nur ein Mitglied gewählt, bildet dies den Beirat allein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Der Vorstand kann auch in Abwesenheit gewählt werden. Die Kandidatur und die Annahme der etwaigen Wahl ist jedoch vorab schriftlich vom Kandidaten anzuzeigen (Anlage 4).

§ 9 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Inklusion, hier: Aktion Mensch e.V., Heinemannstr. 36, 53175 Bonn